

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 22

1. September 2008

37. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Bekanntmachung über die Einsatzbereiche der Lebensmittelüberwachung	240
2. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung der Genossenschaft zur Entwässerung der Auwiesen zwischen Hutterhof und Anning; Sitz: Breitenweinzier	241
3. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung von Wiesen nordöstlich Obermenach in den (ehem.) Gemeinden Oberalteich und Gaishausen, Sitz: Obermenach	242
4. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Ent- und Bewässerung von Wiesen in der (ehem.) Gemeinde Degernbach (Oberer Teil), Sitz: Degernbach	243
5. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung der Großalteich und Nachtweide bei Furth und Niedermenach, Sitz: Niedermenach	244
6. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung von Wiesen und Feldern zwischen Degernbach und Haushof; Sitz: Degernbach	245
7. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung von Wiesen zwischen Degernbach und Waidholz, Sitz: Degernbach	246
8. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung von Wiesen in der (ehem.) Gemeinde Degernbach (Unterer Teil), Sitz Haushof	247

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 9. | Vollzug der Wassergesetze;
Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Haibach (Landkreis Straubing-Bogen) für die Wasserversorgung des Jakob Stöger und drei Anschließer in Elisabethszell vom 16.07.1974, Az.: III/3 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 32 vom 07.08.1974), geändert mit Verordnung vom 06.12.1974 und Verordnung vom 08.11.1976 | 248 |
| 10. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe | 249/250 |
| 11. | Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung); Änderung der Allgemeinverfügung vom 29.05.2008 - hier: <u>Flächendeckende Impfpflicht für alle Rinderhalter im Landkreis Straubing-Bogen</u> | 251 - 253 |
| 12. | Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag des Herrn Karl Rogl, Hauptstraße 30, 84088Neufahrn, auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung eines zweiten Stallgebäudes und den Betrieb einer Anlage zur Haltung von Schweinen mit insgesamt 2989 Mastschweineplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 1254 der Gemarkung Oberlindhart, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg | 254 |
| 13. | Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (<i>Diabrotica virgifera</i> LeConte) vom 29.08.2008, Az. IPS 4c-7322.461 | 255 - 265 |
| 14. | Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde | 266 |

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Pressemitteilung

Straubing, 12.08.2008

Einsatzbereiche der Lebensmittelüberwachung neu festgelegt

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln, freiverkäuflichen Arzneimitteln und Bedarfsgegenständen zuständig. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob Erzeugnisse und Gegenstände den geltenden Normen und Werten entsprechen und damit im Geschäftsleben belassen werden können oder ob sie aus dem Handelskreislauf herausgenommen werden müssen. Dem Landratsamt sind dafür staatliche Lebensmittelüberwachungsbeamte zugewiesen, deren Dienstbereiche seit 01.08.2008 neu eingeteilt worden sind.

Für die Gemeinden Feldkirchen, Mallersdorf-Pfaffenberg, Leiblfing, Oberschneiding, Salching, Aiterhofen, Windberg, Hunderdorf und Neukirchen ist der Technische Amtsinspektor Alfons Eckmann (Tel.: 09421/973-239) der zuständige Überwachungsbeamte.

Für die Gemeinden Bogen, Kirchroth, Haibach, Steinach, Konzell, Parkstetten und Rattenberg ist der Technische Inspektor Ralf Rademacher (Tel.: 09421/973-239) verantwortlich.

Den Bereich der Gemeinden Laberweinting, Geiselhöring, Wiesenfelden, Falkenfels, Ascha, Haselbach, Rattiszell und Mitterfels betreut der Technische Hauptsekretär Josef Hankofer (Tel.: 09421/973-147).

Die Überprüfung in den Gemeinden Sankt Englmar, Schwarzach, Perasdorf, Niederwinkling, Mariaposching, Straßkirchen, Irlbach, Perkam, Rain, Atting, Aholting, Stallwang und Loitzendorf obliegt dem Angestellten Heinz Hierl (Tel.: 09421/973-147).

Diese Überwachungsbeamten müssen auch die zahlreichen Festlichkeiten im Landkreisgebiet kontrollieren. Bei Fragen zu diesem Themenkreis bittet das Landratsamt, sich unmittelbar unter der angegebenen Telefonnummer mit den zuständigen Mitarbeitern in Verbindung zu setzen.

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);
Bekanntmachung der Auflösung der Genossenschaft zur Entwässerung der Auwiesen zwischen Hutterhof und Anning; Sitz: Breitenweinzier**

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 18.08.2008 gegenüber der Genossenschaft zur Entwässerung der Auwiesen zwischen Hutterhof und Anning folgenden Bescheid erlassen:

1. Die Genossenschaft zur Entwässerung der Auwiesen zwischen Hutterhof und Anning wird mit Wirkung ab 01.10.2008 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
5. Soweit nach Verbandsrecht nichts anderes bestimmt ist, geht etwaiges Verbandsvermögen auf den Wasser- und Bodenverband Hochwasserschutz Bogen - Anning über
6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Die Auflösung der Genossenschaft wird hiermit bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing anzumelden.

Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können im Rathaus der Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen, oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 217, eingesehen werden.

Straubing, 18.08.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Rothammer
Regierungsamtsrat

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);
Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung von Wiesen nordöstlich Obermenach in den (ehem.) Gemeinden Oberalteich und Gaishausen, Sitz: Obermenach**

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 18.08.2008 gegenüber dem Wasser- und Bodenverband zur Entwässerung von Wiesen nordöstlich Obermenach in den (ehem.) Gemeinden Oberalteich und Gaishausen, folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Wasser- und Bodenverband zur Entwässerung von Wiesen nordöstlich Obermenach in den (ehem.) Gemeinden Oberalteich und Gaishausen wird mit Wirkung ab 01.10.2008 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 10.05.1941 außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
5. Soweit nach Verbandsrecht nichts anderes bestimmt ist, geht etwaiges Verbandsvermögen auf die Stadt Bogen über. Diese übernimmt ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes ggf. auch die Unterhaltungslast an einem Gewässer Dritter Ordnung, soweit sie bisher dem Wasser- und Bodenverband oblag. Sonstige bestehende Sonderunterhaltungslasten, z.B. für Eigentümer von Benutzungsanlagen, bleiben unberührt.
6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing anzumelden.

Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können im Rathaus der Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen, oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 217, eingesehen werden.

Straubing, 18.08.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Rothammer
Regierungsamtsrat

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);
Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Ent- und
Bewässerung von Wiesen in der (ehem.) Gemeinde Degernbach (Oberer Teil),
Sitz: Degernbach**

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 18.08.2008 gegenüber dem Wasser- und Bodenverband zur Ent- und Bewässerung von Wiesen in der (ehem.) Gemeinde Degernbach (Oberer Teil) folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Wasser und Bodenverband zur Ent- und Bewässerung von Wiesen in der (ehem.) Gemeinde Degernbach (Oberer Teil) wird mit Wirkung ab 01.10.2008 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 10.05.1941 außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
5. Soweit nach Verbandsrecht nichts anderes bestimmt ist, geht etwaiges Verbandsvermögen auf die Stadt Bogen über. Diese übernimmt ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes ggf. auch die Unterhaltungslast an einem Gewässer Dritter Ordnung, soweit sie bisher dem Wasser- und Bodenverband oblag. Sonstige bestehende Sonderunterhaltungslasten, z.B. für Eigentümer von Benutzungsanlagen, bleiben unberührt.
6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing anzumelden.

Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können im Rathaus der Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen, oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 217, eingesehen werden.

Straubing, 18.08.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Rothammer
Regierungsamtsrat

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);
Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung der Großalteich und Nachtweide bei Furth und Niedermenach, Sitz: Niedermenach**

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 18.08.2008 gegenüber dem Wasser- und Bodenverband zur Entwässerung der Großalteich und Nachtweide bei Furth und Niedermenach folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Wasser und Bodenverband zur Entwässerung der Großalteich und Nachtweide bei Furth und Niedermenach wird mit Wirkung ab 01.10.2008 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 10.05.1941 außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
5. Soweit nach Verbandsrecht nichts anderes bestimmt ist, geht etwaiges Verbandsvermögen auf die Stadt Bogen über. Diese übernimmt ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes ggf. auch die Unterhaltungslast an einem Gewässer Dritter Ordnung, soweit sie bisher dem Wasser- und Bodenverband oblag. Sonstige bestehende Sonderunterhaltungslasten, z.B. für Eigentümer von Benutzungsanlagen, bleiben unberührt.
6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing anzumelden.

Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können im Rathaus der Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen, oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 217, eingesehen werden.

Straubing, 18.08.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Rothammer
Regierungsamtsrat

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);
Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung von Wiesen und Feldern zwischen Degernbach und Haushof; Sitz: Degernbach**

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 18.08.2008 gegenüber dem Wasser- und Bodenverband zur Entwässerung von Wiesen und Feldern zwischen Degernbach und Haushof folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Wasser und Bodenverband zur Entwässerung von Wiesen und Feldern zwischen Degernbach und Haushof wird mit Wirkung ab 01.10.2008 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 10.05.1941 außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
5. Soweit nach Verbandsrecht nichts anderes bestimmt ist, geht etwaiges Verbandsvermögen auf die Stadt Bogen über. Diese übernimmt ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes ggf. auch die Unterhaltungslast an einem Gewässer Dritter Ordnung, soweit sie bisher dem Wasser- und Bodenverband oblag. Sonstige bestehende Sonderunterhaltungslasten, z.B. für Eigentümer von Benutzungsanlagen, bleiben unberührt.
6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing anzumelden.

Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können im Rathaus der Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen, oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 217, eingesehen werden.

Straubing, 18.08.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Rothammer
Regierungsamtsrat

***Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);
Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung von Wiesen zwischen Degernbach und Waidholz, Sitz: Degernbach***

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 18.08.2008 gegenüber dem Wasser- und Bodenverband zur Entwässerung von Wiesen zwischen Degernbach und Waidholz folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Wasser und Bodenverband zur Entwässerung von Wiesen zwischen Degernbach und Waidholz wird mit Wirkung ab 01.10.2008 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 10.05.1941 außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
5. Soweit nach Verbandsrecht nichts anderes bestimmt ist, geht etwaiges Verbandsvermögen auf die Stadt Bogen über. Diese übernimmt ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes ggf. auch die Unterhaltungslast an einem Gewässer Dritter Ordnung, soweit sie bisher dem Wasser- und Bodenverband oblag. Sonstige bestehende Sonderunterhaltungslasten, z.B. für Eigentümer von Benutzungsanlagen, bleiben unberührt.
6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing anzumelden.

Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können im Rathaus der Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen, oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 217, eingesehen werden.

Straubing, 18.08.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);
Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Ent- und
Bewässerung von Wiesen in der (ehem.) Gemeinde Degernbach (Unterer Teil),
Sitz: Haushof**

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 18.08.2008 gegenüber dem Wasser- und Bodenverband zur Ent- und Bewässerung von Wiesen in der (ehem.) Gemeinde Degernbach (Unterer Teil) folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Wasser und Bodenverband zur Ent- und Bewässerung von Wiesen in der (ehem.) Gemeinde Degernbach (Unterer Teil) wird mit Wirkung ab 01.10.2008 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 10.05.1941 außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
5. Soweit nach Verbandsrecht nichts anderes bestimmt ist, geht etwaiges Verbandsvermögen auf die Stadt Bogen über. Diese übernimmt ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes ggf. auch die Unterhaltungslast an einem Gewässer Dritter Ordnung, soweit sie bisher dem Wasser- und Bodenverband oblag. Sonstige bestehende Sonderunterhaltungslasten, z.B. für Eigentümer von Benutzungsanlagen, bleiben unberührt.
6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing anzumelden.

Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können im Rathaus der Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen, oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 217, eingesehen werden.

Straubing, 18.08.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Rothammer
Regierungsamtsrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Haibach (Landkreis Straubing-Bogen) für die Wasserversorgung des Jakob Stöger und drei Anschließer in Elisabethszell vom 16.07.1974, Az.: III/3 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 32 vom 07.08.1974), geändert mit Verordnung vom 06.12.1974 und Verordnung vom 08.11.1976**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, in der derzeit gültigen Fassung) i. V. m. Art. 35, 75 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG, in der derzeit gültigen Fassung) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Haibach (Landkreis Straubing-Bogen) für die Wasserversorgung des Jakob Stöger und drei Anschließer in Elisabethszell vom 16.07.1974, Az.: III/3 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 32 vom 07.08.1974), geändert mit Verordnung vom 06.12.1974 und Verordnung vom 08.11.1976, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 25.08.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

Laumer
Stellv. Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe
(Landkreis Straubing-Bogen)
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.537.900,00 €

und

im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.046.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage -,-- €

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage -,-- €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Straubing, den 12.08.2008 Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

.....
BM Frank, Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 08.08.2008 Nr. 21 - 941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2008 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe, Leutnerstraße 36, 94315 Straubing, öffentlich auf. Außerdem liegen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 26.08.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);
Änderung der Allgemeinverfügung vom 29.05.2008 - hier: Flächendeckende Impfpflicht für alle Rinderhalter im Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 29.05.2008 über die Durchführung der Impfung bestimmter Tierarten gegen die Blauzungenkrankheit (BTV Serotyp 8) wird wie folgt geändert:

Ziffer I. 2. a) erhält folgende Fassung:

Alle Halter von Rindern im Landkreis Straubing-Bogen sind verpflichtet, ihre Rinder flächendeckend ab Impfstoffverfügbarkeit gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit BTV Serotyp 8 unverzüglich durch einen Impftierarzt (praktizierenden Tierarzt) impfen zu lassen.

Die Immunisierung aller impffähigen Rinder muss bis **spätestens 31.12.2008** abgeschlossen sein, damit die empfänglichen Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Seuchengefährdung einen belastbaren Impfschutz aufweisen.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft (=29.05.2008).
Die Bekanntgabe erfolgt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntgabe in Form des Aushangs an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing (Erdgeschoss).

Anmerkung:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.

Straubing, 28.08.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

Schmid-Kaiser
Oberregierungsrätin

Gründe:

I.

Mit Allgemeinverfügung vom 29.05.2008 wurde die unverzügliche Impfung von Rindern in Mutterkuhhaltungen, sowie von Schafen und Ziegen angeordnet. Da nun der Impfstoff zur flächendeckenden Impfung aller Rinder zur Verfügung steht, war die Beschränkung auf Mutterkuhhaltungen in Ziffer I. 2 a) der Allgemeinverfügung vom 29.05.2008 aufzuheben.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Gemäß § 4 Abs. 1 a der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung hat das Landratsamt Straubing-Bogen den Zeitpunkt der gesetzlich vorgeschriebenen Impfung sowie die näheren Einzelheiten der Durchführung festzulegen. Da nun genügend Impfstoff zur Verfügung steht, ist es erforderlich, auch die restlichen, nicht in Mutterkuhhaltung befindlichen Rinder unverzüglich zu impfen, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

III.

Die sofortige Vollziehung der Schutzmaßnahmen war gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen. Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, um eine Weiterverbreitung der Seuche und weitere Tierverluste zu verhindern.

IV.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Landratsamt Regensburg, Veterinäramt, Sedanstr. 1, 93055 Regensburg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde im Bereich des Tierseuchenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Straubing, 28.08.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

Schmid-Kaiser
Oberregierungsrätin

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag des Herrn Karl Rogl, Hauptstraße 30, 84088 Neufahrn, auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung eines zweiten Stallgebäudes und den Betrieb einer Anlage zur Haltung von Schweinen mit insgesamt 2989 Mastschweineplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 1254 der Gemarkung Oberlindhart, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg**

Der Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen findet statt.

Der in der Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 04.07.2008 für Donnerstag, den 25.09.2008 festgesetzte Erörterungstermin wird verlegt.

Der Termin zur Erörterung form- und fristgerecht vorgebrachter Einwendungen findet nun am 30.10.2008 um 9.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal (Fraktionszimmer) des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, statt. Die Erörterung erfolgt auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder anderer Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Straubing, 28.08.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

Fischer
Reg.Rätin z.A.

Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeConte)

vom 29.08.2008, Az. IPS 4c-7322.461

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10.07.2008 betreffend Gebiete der Städte Deggendorf, Plattling, Bogen und der Gemeinden Bernried, Markt Metten, Offenberg, Stephansposching, Aiterhofen, Hunderdorf, Irlbach, Mariaposching, Niederwinkling, Neukirchen, Perasdorf, Markt Schwarzach, Straßkirchen, Windberg und Markt Wallersdorf

Die LfL erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zonenfestsetzungen:

1.1 Befallszonen

1.1.1 Um den auf dem Grundstück in der Gemeinde Offenberg, Gemarkung Offenberg, mit der Flur-Nr. 697/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4562691.30, Hochwert 5413960.03 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1192,59 Meter.

1.1.2 Um den auf dem Grundstück in der Gemeinde Offenberg, Gemarkung Offenberg, mit der Flur-Nr. 1434/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4563289.74, Hochwert 5412861.66 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1116,93 Meter.

1.1.3 Um den auf dem Grundstück in der Gemeinde Schwarzach, Gemarkung Schwarzach, mit der Flur-Nr. 268/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4559935.11, Hochwert 5418891.85 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1041,56 Meter.

1.1.4 Um den auf dem Grundstück in der Gemeinde Niederwinkling, Gemarkung Niederwinkling, mit der Flur-Nr. 2912/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4558645.70, Hochwert 5415238.62 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1196,01 Meter.

1.1.5 Um den auf dem Grundstück in der Gemeinde Niederwinkling, Gemarkung Waltendorf, mit der Flur-Nr. 443/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4556452.90, Hochwert 5413051.58 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1203,98 Meter.

1.1.6 Um den auf dem Grundstück in der Gemeinde Niederwinkling, Gemarkung Niederwinkling, mit der Flur-Nr. 809/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4557625,58, Hochwert 5416179,59 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1156,63 Meter.

1.2 Sicherheitszonen

Als Sicherheitszonen werden die Gebiete mit einem Umkreis von 5 km um die Befallszonen, ausgehend von der Grenze der Befallszone, festgesetzt.

1.3 Rangfolge von in diesem Bescheid festgesetzten Befalls- und Sicherheitszonen

Soweit Flächen von Feldstücken nach dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) oder Flächen von Grundstücken, die nicht Teil eines Feldstücks sind, durch diese Allgemeinverfügung sowohl einer Befalls- als auch einer Sicherheitszone zugeordnet werden, ist die Festsetzung als Befallszone vorrangig.

1.4 Die Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 14.08.2008, betreffend Gebiete der Städte, Märkte und Gemeinden Bernried, Deggendorf, Metten, Offenberg Neuhausen, Plattling, Stephansposching, Mariaposching, Niederwinkling und Schwarzach, wird in Folge der aktuellen Entwicklung hiermit aufgehoben.

1.5 Der genaue Grenzverlauf der in Nrn. 1.1 und 1.2 festgelegten Zonen kann dem beim Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf, Grafinger Str. 81 in 94469 Deggendorf zur Einsichtnahme ausliegenden Plan im Maßstab 1:24.000 entnommen werden.

Hinweis:

Die Befallszone ist zur Veranschaulichung in beiliegendem Luftbild im Maßstab 1:100.000, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist noch der meteregenauen Abgrenzung der Zonen dient, rot und die Sicherheitszone gelb markiert.

2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1.1 bis 1.4 wird angeordnet.

3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln in den Gemeinden als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, und beim Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf, Grafinger Str. 81 in 94469 Deggendorf während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

1. In den von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, aufgestellten Lockstofffallen wurden

In der Gemeinde Offenberg, der Gemarkung Offenberg,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 697/0 am 29.07.2008 zwei Käfer,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1434/0 am 13.08.2008 ein Käfer,

in der Gemeinde Schwarzach, der Gemarkung Schwarzach,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 268/0 am 20.08.2008 ein Käfer,

in der Gemeinde Niederwinkling, der Gemarkung Niederwinkling,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 2912/0 am 18.08.2008 ein Käfer,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 809/0 am 22.08.2008 ein Käfer,

und in der Gemeinde Niederwinkling, der Gemarkung Waltendorf,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 443/0 am 22.08.2008 ein Käfer

des Westlichen Maiswurzelbohrers festgestellt.

2. Der Käfer mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als einer der gefährlichsten Schädlinge im Maisanbau angesehen. Daher hat die Europäische Kommission Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schädlings beschlossen.

In bisher nicht oder erst kürzlich befallenen Mitgliedstaaten verfolgt die EU bei punktueller Einschleppung eine Ausrottungsstrategie. Die EU-Quarantänemaßnahmen sind in der Entscheidung der Kommission 2003/766/EG vom 24. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Entscheidung 2006/564/EG, über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft festgelegt.

In Umsetzung dieser Entscheidung hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter dem 10. Juli 2008 eine Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers erlassen.

Hinweis: Der Verordnungstext ist dieser Allgemeinverfügung, ohne deren Bestandteil zu sein, beigelegt.

II.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz - ist gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

1. Die Anordnung unter Nummer 1 stützt sich auf § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008 (im Folgenden: VO).

Die Befallszonen und die Sicherheitszonen waren gemäß § 5 Abs. 1 der VO von der LfL im angegebenen Umfang festzusetzen, da auf den unter Nr. 1 genannten Grundstücken nur die dort angegebene Zahl von Käfern gefunden wurde.

Die Befallszone ist das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 km um das Grundstück, auf dem der Schadorganismus festgestellt wurde.

Die Sicherheitszone ist das Gebiet mit einem Umkreis von mindestens 5 km um die Befallszone, ausgehend von der Grenze der Befallszone, § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der VO.

Aufgrund der geringen Anzahl der gefundenen Käfer konnten die Befallszonen mit dem in § 5 Abs. 2 Satz 1 der VO vorgesehenen Mindestradius von 1 km um das Grundstück, auf dem der Schadorganismus festgestellt wurde, festgesetzt werden. Aus dem gleichen Grund konnte der Mindestradius für die Sicherheitszone von 5 km um die Befallszone festgesetzt werden.

Soweit der Fundort im Gebiet der unter I Nr. 1 genannten Gemeinden auf einem Grundstück mit landwirtschaftlicher Nutzung lag, wird bei der Berechnung des Radius die Entfernung von dem Koordinatenpunkt (dabei handelt es sich um den durch ein Annäherungsverfahren errechneten Mittelpunkt des Grundstücks) bis zu dem am weitesten entfernten Eckpunkt dieses Grundstückes berücksichtigt. Dadurch ist sichergestellt, dass der von der Verordnung vorgeschriebene Umkreis von mindestens 1 km um das befallene Grundstück von jedem denkbaren Punkt des Grundstücksrandes aus gesehen eingehalten ist.

Bei der Festsetzung der Zonen fanden einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die betroffenen Landwirte angemessene Berücksichtigung.

Hinweis: Mit diesen Festsetzungen sind in der Befallszone die Regelungen des § 6 der Verordnung und in der Sicherheitszone die Regelungen des § 7 der Verordnung zu beachten.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach dem Auffinden des Westlichen Maiswurzelbohrers im Juli 2008 ist nicht auszuschließen, dass es bereits zu einer Eiablage gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass im nächsten Jahr Larven schlüpfen werden. Diese Larven fressen anfänglich Wurzelhaare der Maispflanzen, später bohren sie sich auch in kräftigere Maiswurzeln ein.

Aufgrund des enormen Schadpotentials des Maiswurzelbohrers geht von seiner Vermehrung und räumlichen Ausbreitung eine hohe Gefahr für den Mais sowie für Mais anbauende landwirtschaftliche Betriebe aus. Von daher besteht ein öffentliches Interesse daran, die (möglicherweise weitere) Eiablage zu verhindern, um den Maiswurzelbohrer auszurotten, noch bevor er sich stark vermehren kann.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

3. Die öffentliche Bekanntmachung ist wegen Untunlichkeit einer Bekanntgabe gegenüber den Betroffenen nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG zulässig. Nach Abs. 4 S. 3 dieser Vorschrift gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung an sich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Die oben beschriebenen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem der Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

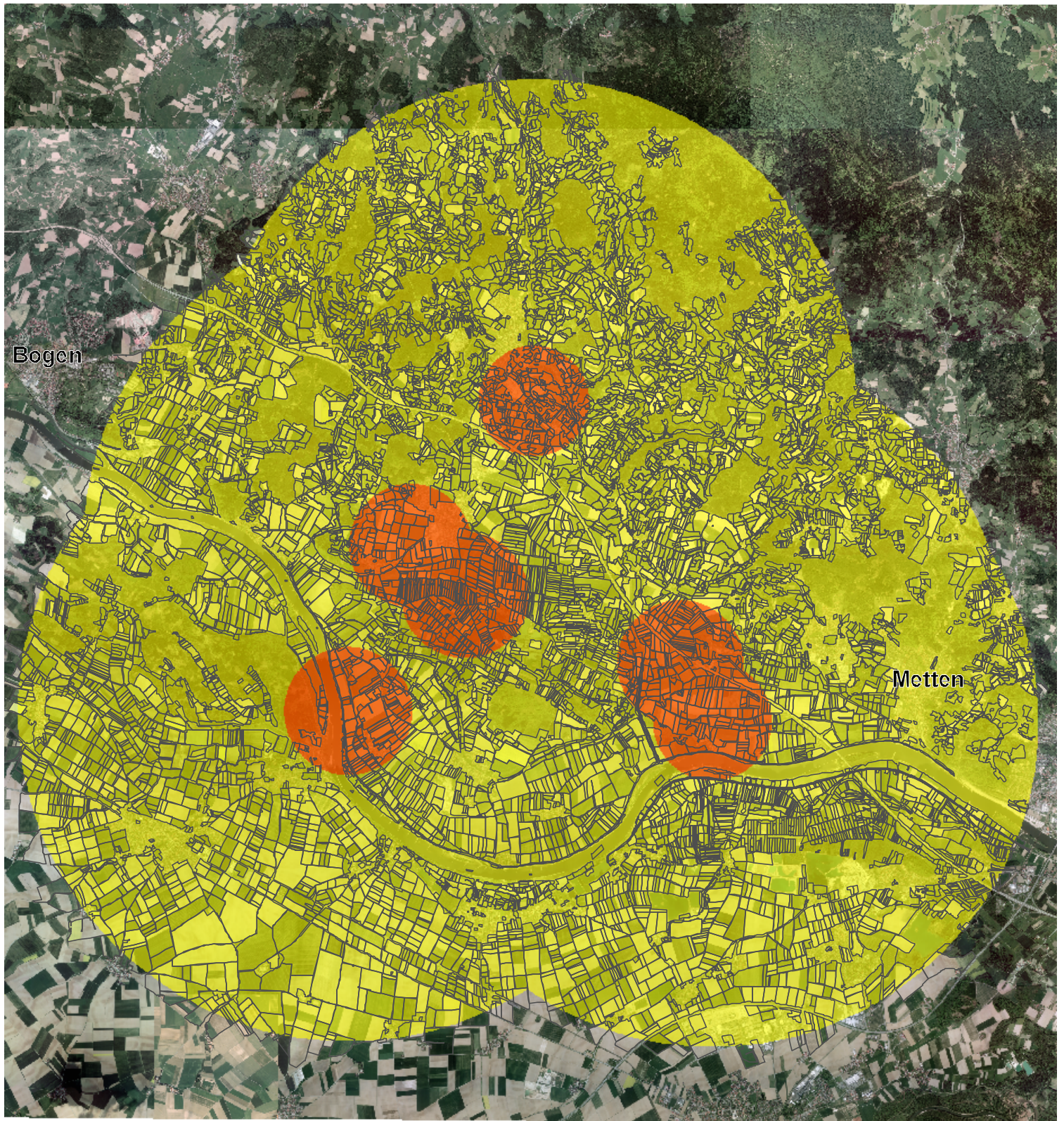
3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 2 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nr. 1 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (nach § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung insoweit auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage

ge angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz, den 29.08.2008

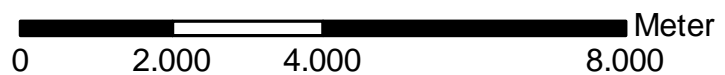
A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized name.

Steck
Leitender Landwirtschaftsdirektor



Hinweis zur Nr. 1.5 der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft über die Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 29.08.2008
AZ. IPS 4c-7322.461

- Sicherheitszone
- Befallszone



Luftbildquelle: © Bayerisches Landesvermessungsamt

**Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Verordnung
zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers**

Vom 10. Juli 2008

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 15 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 1a des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), von denen § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1342) geändert worden sind, § 4 Abs. 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284) geändert worden ist und § 5 Abs. 1a durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte).

§ 2

Züchtungs- und Haltungsverbot

Das Züchten und das Halten des Westlichen Maiswurzelbohrers (Schadorganismus) sowie das Arbeiten mit diesem Schadorganismus sind verboten.

§ 3

Überwachung

(1) Die zuständige Behörde führt in der Zeit vom 12. Juli 2008 bis 30. September 2008 in Gebieten mit Maisanbau systematische Erhebungen auf das Vorkommen des Schadorganismus durch. In Gebieten mit erhöhter Wahrscheinlichkeit der Einschleppung des Schadorganismus ist in einem Umkreis von 2,5 km um Flughäfen eine intensive Erhebung mit geeigneten Sexualpheromonfallen durchzuführen, es sei denn, auf Maisanbauflächen in diesen Gebieten wird Mais in einem Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal angebaut.

(2) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken in den nach Absatz 1 bezeichneten Gebieten sind verpflichtet, die Untersuchungen durch die zuständige Behörde und insbesondere das Aufstellen der Fallen zu dulden.

§ 4

Anzeigepflichten

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, haben das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Schadorganismus unter Angabe des Standortes der Maisfläche unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Wer über Absatz 1 hinaus im Rahmen seines beruflichen oder gewerblichen Umgangs mit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen Kenntnis über das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Schadorganismus erhält, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

– Seite 1 von 4 –

Nichtamtlicher Hinweis der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH:

Auftraggeber der Veröffentlichung:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Erlassdatum: 10. Juli 2008

Fundstelle: eBAnz AT82 2008 V1

neu: 7823-5-15

– veröffentlicht am 11. Juli 2008 –

Quelle: elektronischer Bundesanzeiger

§ 5

Festsetzung und Aufhebung von Befalls- und Sicherheitszonen

(1) Wird das Vorkommen des Schadorganismus auf Grund von Erhebungen nach § 3 Abs. 1 oder Anzeigen nach § 4 festgestellt, so setzt die zuständige Behörde eine Befallszone und eine Sicherheitszone fest.

(2) Die Befallszone ist das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 km um das Grundstück, auf dem der Schadorganismus festgestellt wurde. Die Sicherheitszone ist das Gebiet mit einem Umkreis von mindestens 5 km um die Befallszone, ausgehend von der Grenze der Befallszone. Die zuständige Behörde kann eine größere Befallszone oder Sicherheitszone festsetzen, soweit der Befallsgrad, das verwendete Anbausystem der Wirtspflanzen oder die Biologie des Schadorganismus dies zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlich machen. Wird das Auftreten des Schadorganismus auf einem weiteren Grundstück innerhalb der Befallszone oder der Sicherheitszone festgestellt, sind die Befallszone und die Sicherheitszone entsprechend zu erweitern.

(3) Die zuständige Behörde hebt die Befallszone und die Sicherheitszone auf, wenn zwei Jahre nach dem Jahr, in dem zuletzt der Schadorganismus festgestellt worden ist, der Schadorganismus nicht mehr nachgewiesen wird.

§ 6

Maßnahmen in der Befallszone

(1) In der Befallszone

1. dürfen Maispflanzen nicht vor dem 1. Oktober des Jahres der Festsetzung der Befallszone geerntet und aus der Befallszone verbracht werden, es sei denn, der Mais ist bereits vor dem 1. Oktober vollständig reif und die zuständige Behörde hat dies festgestellt,
2. darf keine Erde von Feldern, auf denen im Jahr der Festsetzung der Befallszone Mais angebaut wurde, aus der Befallszone verbracht werden und
3. darf in den zwei Jahren nach dem Jahr der Festsetzung der Befallszone kein Mais angebaut werden. Wird auch in den Jahren nach der Festsetzung der Befallszone ein Befall mit dem Schadorganismus festgestellt, verlängert sich das Anbauverbot nach Satz 1 Nr. 3 um jeweils ein Jahr.

(2) In der Befallszone sind durch Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird,

1. unmittelbar nach der Befallsfeststellung adulte Käfer des Schadorganismus zu bekämpfen, so dass eine Bekämpfungswirkung bis zum Ablauf des 30. Septembers des Jahres der Festsetzung der Befallszone oder bis zum Zeitpunkt der vollständigen Abreife, den die zuständige Behörde festgestellt hat, gewährleistet ist,
2. die auf Maisfeldern verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen durch geeignete Verfahren vor Verlassen der Befallszone von Erde und Maisrückständen zu reinigen und
3. Maisdurchwuchs bis zum Ablauf des 14. Juni jeden Jahres zu beseitigen.

Kommt ein Verfügungsberechtigter oder Besitzer einer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, hat er entsprechende Maßnahmen der zuständigen Behörde zu dulden.

(3) Die zuständige Behörde führt in der Befallszone und in der Sicherheitszone mit Hilfe geeigneter Sexualpheromonfallen, die rasterförmig anzuordnen sind, regelmäßige Kontrollen durch. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde kann für die Befallszone darüber hinaus alle zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere bestimmte Verfahren des Pflanzenschutzes vorschreiben oder verbieten.

§ 7

Maßnahmen in der Sicherheitszone

(1) In der Sicherheitszone darf auf den Flächen, auf denen im Jahr der Festsetzung der Sicherheitszone Mais angebaut worden ist, bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Sicherheitszone in zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal Mais angebaut werden.

– Seite 2 von 4 –

Nichtamtlicher Hinweis der Bundesanzeiger Verlagsges.mbt:
Auftraggeber der Veröffentlichung:
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Erlasdatum: 10. Juli 2008
Fundstelle: eBAnz AT82 2008 V1
neu: 7823-5-15
– veröffentlicht am 11. Juli 2008 –
Quelle: elektronischer Bundesanzeiger

(2) Die zuständige Behörde kann für die Sicherheitszone darüber hinaus alle zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere bestimmte Verfahren des Pflanzenschutzes vorschreiben oder verbieten.

§ 8

Ausnahmen

(1) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag das Ernten und Verbringen von Maispflanzen genehmigen, soweit der Schadorganismus in Sexualpheromonfallen nach § 6 Abs. 3 in den vier Wochen vor dem beabsichtigten Erntetermin nicht festgestellt worden ist.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 kann die zuständige Behörde auf Antrag den Anbau von Mais genehmigen,

1. für das Jahr nach der Festsetzung der Befallszone, wenn im Jahr der Festsetzung der Befallszone und im Jahr davor auf dem zu bebauenden Grundstück kein Mais angebaut wurde,
2. für das zweite Jahr nach dem Jahr der Festsetzung der Befallszone, wenn im Jahr der Festsetzung der Befallszone und im Folgejahr auf dem zu bebauenden Grundstück kein Mais angebaut wurde,

soweit die Bekämpfung des Schadorganismus dadurch nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung des Schadorganismus besteht.

(3) Wird eine Genehmigung zum Maisanbau nach Absatz 2 erteilt, darf der Verfügungsberechtigte oder Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, nur Maissaatgut verwenden, das mit einem für die Anwendung zugelassenen oder genehmigten Pflanzenschutzmittel gegen Befall mit dem Schadorganismus behandelt worden ist, oder ist verpflichtet, eine geeignete Bekämpfung der Larven des Schadorganismus spätestens bis zum 15. Juni des Anbaujahres durchzuführen. Außerdem ist eine geeignete Bekämpfung der adulten Käfer des Schadorganismus über den Zeitraum des Schlüpfens des Schadorganismus hinweg durchzuführen.

(4) Abweichend von § 7 Abs. 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag den Anbau von Mais in Folge in der Sicherheitszone genehmigen, soweit die Bekämpfung des Schadorganismus nicht beeinträchtigt wird, keine Gefahr einer Ausbreitung dieses Schadorganismus besteht und der Verfügungsberechtigte oder Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, bereits im Jahr der Festsetzung der Sicherheitszone oder im Jahr vor der Antragstellung eine geeignete Bekämpfung der adulten Käfer des Schadorganismus durchgeführt hat, so dass eine Bekämpfungswirkung bis zum 1. Oktober des Jahres der Festsetzung der Sicherheitszone oder bis zum Zeitpunkt der vollständigen Abreife, den die zuständige Behörde festgestellt hat, gewährleistet ist. Wird eine Genehmigung nach Satz 1 erteilt, sind Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, verpflichtet folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Maissaatgut zu verwenden, das mit einem für die Anwendung zugelassenen oder genehmigten Pflanzenschutzmittel gegen Befall mit dem Schadorganismus behandelt worden ist, oder eine geeignete Bekämpfung der Larven des Schadorganismus spätestens bis zum 15. Juni des Anbaujahres durchzuführen, und
2. eine geeignete Bekämpfung der adulten Käfer des Schadorganismus über den Zeitraum des Schlüpfens hinweg durchzuführen.

(5) Im Falle einer intensiven Erhebung, die zusätzlich zu den Erhebungen nach § 6 Abs. 3 durchgeführt wird, kann die zuständige Behörde weitere Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 1 für das zweite Folgejahr nach dem Jahr der Festsetzung der Befallszone genehmigen, soweit im Jahr der Befallsfeststellung in der Befallszone nicht mehr als zwei Käfer des Schadorganismus festgestellt worden sind, im Folgejahr der Schadorganismus nicht festgestellt worden ist und Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine erstmalige Einschleppung in dem Befallsjahr schließen lassen.

(6) Die zuständige Behörde kann die Genehmigungen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 mit weiteren Auflagen verbinden, soweit dies zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlich ist.

(7) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von § 2 für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche erteilen, wenn hierdurch die Bekämpfung des Schadorganismus nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung des Schadorganismus besteht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Maispflanzen verbringt oder erntet,
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Erde von Feldern verbringt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder § 7 Abs. 1 Mais anbaut,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Käfer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bekämpft,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 eine Maschine nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig reinigt oder
7. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Maisdurchwuchs nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 oder
 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 6
- zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2009 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 10. Juli 2008

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

In Vertretung
Gert L i n d e m a n n

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3418810739

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 14.05.2008 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 21.08.2008
Sparkasse Landshut

Wirkert

Bruckner